

## AGB's

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Event Workers GmbH, Ausgabe September 2016

1. Die vorliegenden AGB's regeln alle Geschäftlichen Beziehungen und sind integrierter Vertragsbestandteil zwischen Auftraggeber und der Event Workers GmbH. Ausser es wurde explizit und schriftlich im gegenseitigen Einverständnis etwas Anderes geregelt.
2. Der genaue Aufgabenbereich wird in einem separaten Pflichtenheft geregelt. Wird keines erstellt, kann sich der Auftraggeber nicht auf die Nichteinhaltung der Aufgabenbereiche berufen. Das Pflichtenheft muss immer vom Auftraggeber und Event Worker GmbH freigegeben sein, damit es seine Gültigkeit hat.
3. Die Einsatzzeiten sind je nach Bestellung durch den Auftraggeber für min. 4 Std. pro Security/Einsatz. Es werden immer min. 4 Std. pro Security/Einsatz verrechnet. Arbeitsbeginn ist jeweils 30 Minuten vor Türöffnung. Die Zeit wird immer auf Viertelstunden gerundet und abgerechnet. Anzahl Security und Einsatzzeiten, können nur im gegenseitigen Einverständnis geändert werden, da die Gesamt Sicherheit gewährleistet werden muss. Kurzfristige Absagen innert 24 Std. vor Einsatz, werden mit den jeweils 4 Std. pro Mitarbeiter verrechnet. Es werden, wenn möglich immer mindestens in Zweierteams eingesetzt um den Eigenschutz der Mitarbeiter zu gewährleisten. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Eigenschutz der Mitarbeiter immer Vorrang hat und der Mitarbeiter nicht gefährdet werden darf. Die Event Workers GmbH darf Personal von Subunternehmern einsetzen, sofern die Mitarbeiter mindesten dem Ausbildungsstand der eigenen Mitarbeiter haben.
4. Während dem Auftrag überträgt der Auftraggeber den Event Workers GmbH Mitarbeitern das uneingeschränkte Hausrecht und die Event Workers GmbH Mitarbeiter geniessen im Übrigen alle Freiheiten im Rahmen ihrer Vertragspflichten, gemäss Pflichtenheft. Die Event Workers GmbH Mitarbeiter können in eigenem Ermessen Blaulichtorganisationen (Polizei, Sanität, Feuerwehr) aufbieten.
5. Die Verpflegung wird durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt oder geht zu Lasten des Auftraggebers.
6. Der Parkplatz wird zur Verfügung gestellt oder geht zu Lasten des Auftraggebers
7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Dauer ihres Auftragsverhältnisses mit der Event Workers GmbH und zwei Jahre darüber hinaus kein von den Event Workers GmbH eingesetztes Personal von dieser zu übernehmen oder durch Dritte in irgendeiner Form zu engagieren. Bei Verletzung dieser Vertragspflicht verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer Konventionalstrafe von CHF. 2'500.-- pro Person.
8. Die Bezahlung erfolgt innert 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung mit EZ. Bei nicht einhalten der Zahlungsfrist oder bei begründetem Zweifel der Vertragsgemässen Erfüllung, wird automatisch jede Woche Bar abgerechnet, auch rückwirkend die noch offenen Rechnungen. Am 31.12. gibt es einen Zuschlag von 50% auf den Std. Ansatz. Die Mahnkosten sind pro Mahnung CHF. 40.00 und es kann ein Verzugszins von 5% verrechnet werden. Die Event Workers GmbH ist nicht verpflichtet zu Mahnen und kann direkt die Betreuung einleiten, wenn es die Umstände rechtfertigen. Anpassungen der Std. Ansätze bei Erhöhung der Löhne durch den GAV können innert Monatsfrist prozentual angepasst werden, ebenso der Teuerungsausgleich gem. LIK-Teuerungsrechner des Bundesamtes für Statistik.

9. Die Event Workers GmbH verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckung von Maximal CHF. 5 Millionen. Die Versicherung deckt Schäden die aus einem Vertragsverstoss entstehen. Für eventuelle Schäden an Mobiliar, Einrichtungen, durch Diebstahl und Einbruch, übernehmen die Event Workers keinerlei Haftung. Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich auf alle weiteren Schadenersatzansprüche.
10. Ausschliesslicher Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Event Workers GmbH.